



VKF Anerkennung Nr. 33424

Inhaber /-in

FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in

FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FST DREHTÜR CONFORT 88 1 FLG. VERGLAST IN DAZUGEHÖRIGER
TRAGKONSTRUKTION

Beschreibung

Tür aus Spanplattenverbund (D=3x11mm, RD=490kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Karton E-WELLE (D=1.5mm), Platte SONITUS Q675 (D=19.5mm, RD=675kg/m³) und Platte HDF (D=2x3.2mm, RD=960kg/m³), Hartholzeinleimer, D=88mm, Verglasung CONTRAFLAM 30 CLIMALIT (D=55mm, Lmax=2249mm, Amax=2.35m²), Silikon-Dichtung, stumpf/gefälzt. Holzzarge mit Dichtung KERAfix FLEXPAN 200 und Silikon-Dichtung. Bodendichtung, Türschliesser (ITS).

Anwendung

EI 30
Bgepr=1250mm, Hgepr=2500mm
in Trennwände gemäss erweiterter Anwendungsbereich
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

IBS, Linz: Prüfbericht '322042701-1, Rev1' (13.12.2022), Prüfbericht '321112401-2' (16.12.2021); SIPIZ, Olten: Gutachten 'GU 182 001 2024' (02.04.2024)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2029

Ausstellungsdatum

19.12.2024

Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - proportional zur Verringerung der Grösse verkleinert werden; oder
 - ohne Einschränkung verringert werden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 137mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 33424

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2029

Ausstelldatum: 19.12.2024

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten, SIPIZ AG, Olten, Nr. GU 182 001 2024 vom 02.04.2024

- Rahmenlichtmass Tür, Holzzarge:
Bmax=1438mm Hmax=2875mm Amax=3.75m²
- Einbau in Trennwände VKF Nr:
19161, 20364, 20366, 26342, 26370, 19162, 21800, 21815, 26341, 31182, 25127, 17414,
17979, 17413, 15578, 17535, 15579, 27334, 27335, 27351, 30181, 19163, 24544, 26341

- Verglasungen im Türflügel:

Glastyp	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Min. Friesbreite [mm]
CONTRAFLAM 30 CLIMALIT	55	1199	2586	3.10	130
PYROSTOP EI30 18 TR	53	1181	2585	3.05	130

- PVC-Folien auf Verglasung, Dmax=0.4mm
- Alternative Formen der Verglasung, Ausführung gemäss EN 15269-3 Tabelle E.1.10
- Doppel:
Holz oder Holzwerkstoffe, ein- oder beidseitig: Dmax=52mm
Material RF1, ein- oder beidseitig
- Schutzplatten aus Metall, befestigt an der Oberfläche
- Mit/ohne Kantenschutzprofil aus Metall
- Holzzargen:
Blendrahmen, Blockrahmen
- Aufgesetzter und integrierter Türschliesser (ITS)
- Mit/ohne Bodendichtung
- Div. Beschläge
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Gutachten

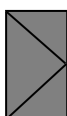


Ergänzung zur VKF Anerkennung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU EINFLÜGLIGE TÜR (K1 – K7) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

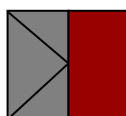
K 1



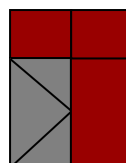
K 2



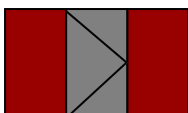
K 3



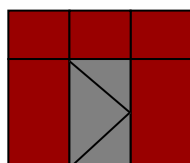
K 4



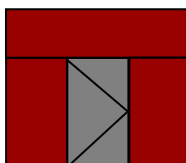
K 5



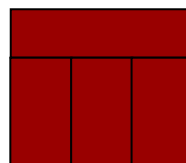
K 6



K 7



K 14



Der Einbau in eine Norm-Tragkonstruktion (MBW/MBW mit geringer RD/LBW) ist nicht nachgewiesen.

Grundlagen:

(K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K7) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 32444

VKF-Nr: 33424

VKF-Nr: 19161, 20364, 20366, 26342,
26370, 19162, 21800, 21815
26341, 31182, 25127, 17414,
17979, 17413, 15578, 17535,
15579, 27334, 27335, 27351,
30181, 19163, 24544, 26341

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.